

Wie bekomme ich eine Anerkennung bei Schwerbehinderung?

➤ Der Schwerbehindertenausweis

Liegt bei Ihnen oder einer Ihnen nahestehenden Person eine Schwerbehinderung vor?

Mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 und mehr haben Sie die Möglichkeit, einen Schwerbehindertenausweis zu erhalten. Mit diesem Ausweis haben Sie Anspruch auf etliche Vergünstigungen, beispielsweise ermäßigte oder kostenlose Bus- und Bahnfahrten sowie Steuererleichterungen.

➔ Darauf kommt es an.

Eine Behinderung liegt vor, wenn die körperliche, geistige oder seelische Gesundheit mehr als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt ist. Die Auswirkung der Beeinträchtigung wird als Grad der Behinderung bezeichnet. Dieser kann zwischen 20 und 100 liegen.

Als schwerbehindert gilt, wer einen Grad der Behinderung von 50 und mehr hat.

Hinweis: Als Inhaberin oder Inhaber eines Schwerbehindertenausweises müssen Sie Ihren Wohnsitz in Deutschland haben, hier arbeiten oder sich gewöhnlich in Deutschland aufhalten. Der Ausweis ist bundesweit gültig.

Bestimmte Beeinträchtigungen werden zusätzlich mit einem besonderen Merkzeichen auf dem Ausweis eingetragen, diese berechtigen Sie dazu, verschiedene weitere Vorteile in Anspruch zu nehmen.

- | | | |
|------------------------------|--|---|
| • Gl = gehörlos | • aG = außergewöhnlich gehbehindert | • H = Hilflosigkeit |
| • Bl = blind | • B = Notwendigkeit ständiger Begleitung | • RF = Ermäßigung der Rundfunkgebührenpflicht |
| • G = erheblich gehbehindert | | |

➔ Was steht mir zu?

Welche Vergünstigungen Ihnen als schwerbehinderte Person konkret zustehen, erfahren Sie bei der zuständigen Landesbehörde (in der Regel das Versorgungsamt). Es handelt sich dabei beispielsweise um Steuervergünstigungen, Versicherungsermäßigungen, Kündigungsschutz oder Zusatzurlaub.

Haben Sie zum Beispiel eine außergewöhnliche Gehbehinderung (Merkzeichen aG), gibt es einen Anspruch auf eine Parkgenehmigung, mit dem Sie speziell ausgewiesene Parkplätze nutzen können. Damit dürfen Sie unter anderem auch auf Behindertenparkplätzen parken. Auf Parkplätzen mit Parkscheinautomaten

können Sie Ihr Auto sogar kostenlos abstellen. Ist ein Fahrzeug auf Sie zugelassen, können Sie auch eine Befreiung der Kraftfahrzeugsteuer beantragen.

Hinweis: Auch Menschen mit einem GdB von mindestens 30 (unter 50) erhalten Vergünstigungen, wie zum Beispiel eine Steuererleichterung.

→ Was muss ich tun?

Der Schwerbehindertenausweis muss beantragt werden. Die zuständige Behörde ist das Versorgungsamt, in manchen Fällen auch die Kommunalverwaltung. Für den Antrag genügt es, ein formloses Anschreiben zu verfassen. Das Amt sendet Ihnen dann ein Antragsformular zu, das ausgefüllt zurückgesendet werden muss. Das Formular erhalten Sie auch bei örtlichen Fürsorgestellen, Sozialämtern, Sozialdiensten der Krankenhäuser, Bürgerbüros oder Behindertenverbänden.

Tipp: Manche Ämter bieten die Möglichkeit an, den Antrag online auszufüllen und abzuschicken.

Mit dem Antrag sollten Sie alle wichtigen ärztlichen Unterlagen (der letzten zwei bis drei Jahre) einreichen, die Ihre Behinderung belegen (z. B. Befunde von der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt, Krankenhaus- oder Kurentlassungsbericht, Pflegegutachten der Pflegekasse). Auch Gutachten der Rentenversicherung wegen einer Erwerbsminderung gehören dazu. Ebenso kann sich das Versorgungsamt noch Informationen oder Befunde von behandelnden Ärztinnen oder Ärzten einholen. Die medizinische Prüfung wird anhand der vorliegenden Informationen und Befunde vorgenommen. In der Regel dauert das Verfahren mehrere Monate, bis Sie Ihren Bescheid erhalten.

Hinweis: In der Regel liegt der Beginn der Feststellung einer Schwerbehinderung nicht vor dem Datum des Antragseingangs bei der Behörde. „Rückwirkende Anerkennung“ bedeutet, die Schwerbehinderung ab einem Zeitpunkt feststellen zu lassen, der vor dem Datum des Antragseingangs liegt. Dies sollte auf dem ersten Antrag vermerkt werden.

Hinweis: Wenn Sie schon einen Schwerbehindertenausweis haben und Ihre festgestellte Behinderung sich verschlimmert hat oder eine weitere Behinderung aufgetreten ist, dann können Sie eine **Neufeststellung** beantragen. Dazu verwenden Sie das gleiche Antragsformular und geben das **Geschäftszeichen** des letzten Bescheides an.

Seit dem 1. Januar 2013 stellen Behörden den Schwerbehindertenausweis im Scheckkartenformat aus. Die alten Ausweise bleiben bis zum Ablaufdatum gültig. Für die Ausstellung des neuen Schwerbehindertenausweises wird immer ein Passfoto der Ausweisinhaberin/des Ausweisinhabers benötigt.



Dieses Merkblatt dient der weiteren Information nach der Pflegeberatung. Gern stehen wir Ihnen für weiterführende Gespräche zur Verfügung.



awo-pflegeberatung.de

Telefonberatung: 080060 70110
Onlineberatung: www.awo-pflegeberatung.de



Diese Informationen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben der Pflegeversicherung mit Stand: 01.01.2017.